

Abbau entscheidender Rechte der Werktätigen. Das beginnt bei der Einengung und faktischen Liquidierung des Streikrechts, geht über die Eingriffe in die Tarifautonomie und die Methoden des sozialen Abbaus bis hin zur Ausschaltung von elementaren Grundrechten der Werktätigen durch Notstandsverfassung und Arbeitssicherstellungsgesetz sowie zur Ablehnung eines demokratischen Mitbestimmungsrechts.

## II

Mit der umfassenden Umgestaltung der rechtlichen Struktur der Arbeitsverhältnisse begann die bürgerliche deutsche Arbeitsrechtslehre (Nikisch, Molitor, A. Hueck, Nipperdey, Kaskel) schon Ende der 20er Jahre. Sie stützte sich dabei vor allem auf *Otto v. Gierke*, der um die Jahrhundertwende eine neue Arbeitsvertragstheorie entwickelte, die die herrschende Theorie vom besonderen Schuldverhältnis auf der Basis der Vertragsfreiheit stark beeinflusst hat. Gierke konstruierte eine Kontinuität zwischen dem früheren „deutsch-rechtlichen Dienstvertrag“ in der Form der Gesindeverträge und gewerblichen Dienstverträge und dem kapitalistischen Arbeitsvertrag, indem er Elemente der mittelalterlichen Verträge unter völliger Mißachtung der neuen Klassenverhältnisse auf den kapitalistischen Arbeitsvertrag übertrug und sie zu seinen Wesensmerkmalen machte. Die damalige enge persönliche Bindung und Abhängigkeit zwischen Gefolgsherrn und Gefolgsmann bzw. zwischen Meister und Gesellen sollte auch für das kapitalistische Arbeitsverhältnis bestimmend sein, so daß er es nicht als schuldrechtliches Verhältnis, sondern als ein personenrechtliches Gemeinschaftsverhältnis begrifflich erfaßte.<sup>10 11</sup>

Der Zeitpunkt für das Zurückdrängen der schuldrechtlichen Auffassung vom kapitalistischen Arbeitsvertrag war nicht zufällig. Die revolutionäre Bewegung der deutschen Arbeiterklasse erreichte einen Höhepunkt in der Weltwirtschaftskrise 1929 bis 1932. Die herrschenden Kreise bemühten sich, den Kampfaktionen der Arbeiterklasse durch einen breiten Einsatz staatlicher Machtmittel zu begegnen, die Krisenlasten der Mehrheit des Volkes aufzubürden und die Positionen des Monopolkapitals zu erhalten. Vor allem unternahmen sie vielseitige Anstrengungen, die erkämpften demokratischen Rechte und Freiheiten der Werktätigen einzuschränken und abzubauen. Unter dem Deckmantel des Notstandes wurde die bürgerliche Demokratie liquidiert und der Übergang zu autoritären Methoden durch eine Regulierung der Klassenbeziehungen vorbereitet, die das Ziel hatten, unter allen Umständen die politische und ökonomische Macht der Imperialisten zu sichern.<sup>11</sup> In diesem System hatten auch die imperialistische Rechtswissenschaft und Rechtsprechung ihren Beitrag zu leisten, um den politischen und ökonomischen Kampf der Arbeiterklasse durch ideologisch-rechtliche Maßnahmen zu verhindern.

Die Arbeitsrechtslehre hielt zunächst noch am vorwiegend schuldrechtlichen Charakter des Arbeitsvertrages fest. Auch von der Rechtsprechung wurden nur vereinzelt Ansätze zur Ausklammerung schuldrechtlicher Rechtsnormen unternommen.<sup>12</sup> Trotzdem bekannte sich die Lehre aber schon fast geschlossen

10 Vgl. R. Schneider, „Zur Theorie über den Arbeitsvertrag im Kapitalismus“, in: Staat und Recht im Lichte des Großen Oktober, Berlin 1957, S. 484 ff.; ders., „Zu den bürgerlichen Theorien über den Arbeitsvertrag im Kapitalismus bis zur Jahrhundertwende“, in: Festschrift für Erwin Jacobi, Berlin 1957, S. 377.

11 Vgl. Imperialismus heute, Berlin 1965, S. 31 ff.

12 So das Reichsgericht mit einem Urteil aus dem Jahre 1923, in dem die These vom Bestehen einer „sozialen Arbeits- und Betriebsgemeinschaft“ begründet wird (vgl. Entscheidungssammlung des Reichsgerichts, Bd. 106, S. 272).